

Windkraft-Checkliste für den Bund

09. Jänner 2023

So gelingt ein rascher Ausbau der Windkraft - Checkliste Bund

- Verschränkung der Verantwortlichkeit von Bund und Ländern**
- Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren (UVP-G)**
- Verbesserte Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts: Mehr Personal, Schaffung von Fachsenaten**
- EIWOG Novelle – Strommarktgesetz: Schaffung des erforderlichen gesetzlichen Regelwerks für den vorausschauenden Netzausbau sowie Ausrichtung des Strommarkts auf Erneuerbare**
- Adaptierung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)**

1. Verschränkung der Verantwortlichkeit von Bund und Ländern

Die Klima- und Energieziele können nur erreicht werden, wenn Bund und Länder gemeinsam wirken. Die gesamte Bundesregierung steht hier in der Verantwortung, gemeinsam mit den Bundesländern Lösungen zu finden, wie die Bundesziele auf die Länder entsprechend deren Potenzialen umgelegt werden können und Anreize für Treibhausgaseinsparung und Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. In einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sollten der konkrete Beitrag der Bundesländer zur Zielerreichung der Bundesziele sowie Umsetzungsdetails geregelt werden. Außerdem sollten alle Möglichkeiten wahrgenommen werden, die sich durch die Vorgaben des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ergeben.

2. Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren (UVP-G)

Ein erheblicher Anteil an Windkraftgenehmigungsverfahren wird über das UVP-Regime abgewickelt. Einerseits hat sich die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens in den letzten 10 Jahren von einem Jahr auf knapp zwei Jahre verdoppelt, andererseits ist die Gesamtdauer der Projekte durch unterschiedliche Verfahrensschritte auf bis zu 11 Jahre angestiegen (Durchschnitt 5 bis 8 Jahre). Der **aktuelle Entwurf zur UVP-G Novelle** greift eine Vielzahl von Hindernissen auf, mit der Planer von Windparks in der Realität konfrontiert sind. Insbesondere die bessere Strukturierung des Verfahrens, mehr Flexibilität im Verfahren und Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende werden Windkraftverfahren vereinfachen und beschleunigen. Diese **Novelle muss nun rasch beschlossen werden**.

Folgende Punkte sind insbesondere zu begrüßen:

- Bessere **Strukturierung des Verfahrens** durch Fristen für Einwendungen, Stellungnahmen, Beweisanträge, etc.
- Ermöglichung von **Online- oder hybrider Verhandlung**, Zuschaltung von Sachverständigen online.
- **Klarheit/Vereinfachung bezüglich Unterlagen und Prüftiefe**.
- Erleichterungen für **Vorhaben der Energiewende**:
 - **Genehmigungsmöglichkeit unabhängig von Raumordnung: Durchbrechung des derzeitigen Planungsrechts** (Zonierung durch das Landesrecht und/oder Widmung durch die Gemeinden) bei

- Säumigkeit der Landespolitik, ausreichend geeignete Zonen auszuweisen: fehlende oder nicht mehr aktuelle Energieraumplanungen sollen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr blockieren
- An im Zuge der Energieraumplanung „**vorgeprüften**“ **Standorten sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild** nicht mehr entscheidungsrelevant sein.
 - Gesetzliche Festlegung des **besonders hohen öffentlichen Interesses** für Vorhaben der Energiewende
 - Mehr **Flexibilität** im Verfahren, etwa bei der Änderung von Genehmigungen, mehr Flexibilität bezüglich **Stand der Technik**

3. Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts: Mehr Personal, Schaffung von Fachsenaten

Ein erheblicher Faktor bei der Dauer von Genehmigungsverfahren sind Rechtsmittelverfahren. Durch die aktuelle Überlastung der zuständigen Senate kommt es oft zu enormen Verzögerungen: Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht dauern mitunter 2,5 Jahre. Eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichte, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, ist essenziell. Genehmigungsverfahren für Windparks sind sehr umfangreich und technisch komplex. Die Einrichtung von Fachsenaten für Vorhaben der Energiewende soll zur Beschleunigung beitragen.

4. EIWOG-Novelle – Strommarktgesetz: Schaffung des erforderlichen gesetzlichen Regelwerks für den vorausschauenden Netzausbau sowie Ausrichtung des Strommarkts auf Erneuerbare

Aktuell wird im BMK an einer umfangreichen Novelle des Elektrizitätsgesetzes EIWOG gearbeitet. Diese muss heuer beschlossen werden. Die Zukunft unseres Energiesystems wird trotz aller Anstrengungen bei der Energieeffizienz einen deutlichen Ausbau von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bringen. Hand in Hand müssen die Stromnetze der Verbund APG und die Verteilernetze ausgebaut werden, sowie Anreize für Speichersysteme geschaffen werden.

Das EAG-Paket brachte eine Konkretisierung der Verpflichtungen der Verteilernetzbetreiber: Verteilernetzbetreiber haben ihre Netze vorausschauend und im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung muss nun raschestmöglich umgesetzt werden. Dabei ist eine Verschränkung der Planung von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern erforderlich. Die Verbände erneuerbarer Energien sind dabei einzubeziehen. Für Verteilernetzbetreiber sind verpflichtend alle zwei Jahre Netzentwicklungspläne vorzusehen.

Das Marktdesign muss auf erneuerbare Energien ausgerichtet werden. Mit dem Clean-Energy-Paket der EU gibt es umfangreiche Vorschriften für den Energiemarkt (Elektrizitätsbinnenmarktverordnung sowie -richtlinie). Der Strommarkt muss nun so umgestaltet werden, dass ein rascher Übergang zu einem nachhaltigen, klimaneutralen Energiesystem sichergestellt wird.

5. Adaptierung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)

Auch wenn das EAG erst im Herbst 2022 vollumfänglich in Kraft getreten ist, bedarf es aufgrund der dynamischen Marktsituation einiger Anpassungen in Gesetz und Verordnungen (Verlängerung der Inbetriebnahmefristen, Höchstgebotspreise, Ausschreibungsvolumina).